

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Oberschleißheim (Wasserabgabesatzung –WAS)

§ 1
Änderung

§ 18 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschleißheim, den 27. Januar 2005
Gemeinde Oberschleißheim

Ziegler
1. Bürgermeisterin